

## Todesfallkapital – Informationen zur Begünstigung

Das Todesfallkapital aus der Pensionskasse wird im Todesfall gemäss dem Vorsorgereglement ausgerichtet – es ist nicht Teil des Erbes. Ein Testament genügt daher nicht. Die Begünstigung muss mit dem offiziellen Formular der Sammelstiftung Symova zu Lebzeiten erfolgen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der reglementarisch vorgeschriebenen Reihenfolge («Kaskadenordnung»).

### Kaskadenordnung – Wer erhält was?

Die Reihenfolge der Begünstigten ist reglementarisch geregelt. Je nach persönlicher Situation gelten unterschiedliche Regeln:

- **Ehegatte / eingetragene/r Partner:in** → erhält das Todesfallkapital automatisch. Keine Begünstigterklärung nötig oder möglich.
- **Andere nahestehende Personen** (z. B. Lebenspartner:in, unterstützte Person, Person, die für gemeinsame Kinder aufkommt) können nur berücksichtigt werden, wenn eine Begünstigterklärung eingebracht wird. Kinder, Eltern und Geschwister werden dadurch ausgeschlossen.
- **Kinder** → erhalten das Todesfallkapital automatisch zu gleichen Teilen, sofern keine vorrangige Begünstigung besteht.
- **Eltern, Geschwister oder Halbgeschwister** → kommen nur zum Zug, wenn keine vorrangigen Anspruchsguppen bestehen.

### Wann muss ich eine Begünstigterklärung ausfüllen?

Eine Begünstigterklärung ist notwendig, wenn Sie:

- eine bestimmte Person begünstigen möchten (z. B. Lebenspartner:in, unterstützte Person, Mutter/Vater gemeinsamer Kinder),
- eine individuelle Aufteilung des Todesfallkapitals festlegen wollen (z. B. unterschiedliche Anteile für Kinder),
- eine Person begünstigen möchten, die nicht automatisch anspruchsberechtigt ist.

### Wann ist keine Begünstigterklärung nötig?

Eine Begünstigterklärung ist nicht erforderlich, wenn:

- Sie verheiraten sind – Ihr/e Ehepartner:in ist automatisch begünstigt.
- Sie möchten, dass Ihre Kinder das Todesfallkapital zu gleichen Teilen erhalten.
- Sie keine abweichende Reihenfolge oder Verteilung wünschen.

### Beispiele aus der Praxis

- Sie leben mit Ihrem/Ihrer Lebenspartner:in in einer gemeinsamen Wohnung mit gleichem amtlichen Wohnsitz → Sie müssen eine Begünstigterklärung einreichen, damit sie/er anspruchsberechtigt ist.
- Sie sind geschieden und haben zwei Kinder → Die Kinder erhalten das Kapital automatisch zu gleichen Teilen. Keine Begünstigterklärung nötig.
- Sie sind unverheiratet und möchten Ihr Patenkind begünstigen, das Sie finanziell unterstützen → Nur möglich mit Begünstigterklärung. Die Unterstützung muss mind. 30 % der Lebenshaltungskosten betragen.



## Zusammenfassung

Situation	Handlung erforderlich?
Verheiratet	✗ Nein – Ehepartner:in erhält automatisch das Kapital
Unverheiratet mit Kindern	✗ Nein – Kinder erhalten Kapital automatisch
Unverheiratet mit Lebenspartner:in oder unterstützter Person	✓ Ja – Begünstigtenerklärung notwendig
Individuelle Aufteilung gewünscht	✓ Ja – Begünstigtenerklärung notwendig
Etc. (keine abschliessende Aufzählung)	...

## Wichtige Hinweise zur Begünstigtenerklärung

- Das Formular muss zu Lebzeiten, im **Original** und **unterzeichnet** eingereicht werden.
- **Änderungen oder Widerrufe** sind jederzeit via **MySymova** oder schriftlich mit Ausweiskopie möglich.
- Die Summe der angegebenen Anteile muss **100 %** ergeben.
- Das Formular betrifft nur das **Todesfallkapital**. Für Rentenleistungen ist zusätzlich der «Unterstützungsvertrag» erforderlich.
- Die Beweislast liegt bei derjenigen Person, welche Leistungen beansprucht.
- Massgebend ist das im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person / Bezüger:in einer Invaliden- oder Altersrente gültige Vorsorgereglement.

## Einreichung

**Sammelstiftung Symova**

Beundenfeldstrasse 5

3013 Bern